



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Beschäftigung von Sozialhilfeempfänger/innen – nicht nur aber auch gesundheitliche Aspekte

**Universitätsspital Basel, Medjus à la carte, 29. Januar 2020,
18 15- 19 30**

Prof. Dr. iur. Kurt Pärli

Inhalt

- 1 Vorgeschichte, Entstehung und Methode des SNF-Projekts
- 2 Ergebnisse und Herleitung Empfehlungen:
 - A. Rechtlicher Rahmen (kantonale Gesetze)
 - B. Verbreitung und Rechtsbeziehungen (Kantonsumfrage)
 - C. Subsidiaritätsprinzip
 - D. Qualifikation der Rechtsbeziehung als Arbeitsvertrag*
 - E. Wirkungen: Evaluation und Steuerung*
- 3 Vertiefung Gesundheitliche Aspekte
- 4 Diskussion

Ein Blick zurück und Reifung der Projektidee

- Vom Bittgang zum Recht auf Sozialhilfe... über Workfare statt Welfare... zur Pflicht auf Arbeit?
- Artikel in «sozial aktuell» 2001:
 - Gibt es eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Arbeitseinsätze in der Sozialhilfe?
 - Müssen arbeitsvertragliche Bestimmungen berücksichtigt werden?
 - Wer haftet, wenn KlientInnen im Arbeitseinsatz Schäden verursachen...
 - ... oder sie bei einem Einsatz selbst zu Schaden kommen?
- Diese Fragen mündeten 2015 in einem SNF-Antrag mit rechts- und sozialwissenschaftlichen Fragen

Niveaus der Existenzsicherung

Arbeit

Regeln des OR
Vertragsfreiheit,
Wirtschaftsfreiheit,
Gesamtarbeitsverträge
Oder öffentl. Angstellungen

1. Arbeitsmarkt
(Sonnterrasse, 1. Stock
und Parterre)

Sozialversicherung

Viele Pflichten, namentlich
die
Schadensminderungspflicht

2. Arbeitsmarkt
(Sous-Parterre)

Sozial- und
Nothilfe

Bedarf, Subsidiarität,
Leistung-
Gegenleistung

3. Arbeitsmarkt
(Kellergeschoss)

SNF-Projekt – Kurzübersicht

Vier Fragekomplexe:

- verfassungs- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen sozialhilferechtlicher Beschäftigungsverhältnisse,
- konkrete rechtlicher Ausgestaltung und deren Heterogenität
- tatsächliche Verbreitung in der Rechtspraxis, sozialpolitische Funktionen sowie rechtlicher Handlungsbedarf
- Notwendigkeit adäquater Regelungsergänzungen

Methoden:

- rechtsdogmatische Klärungen (Verfassungs-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Sozialhilferecht)
- juristische und sozialwissenschaftliche Rechtsstaatsachenforschung: Umfrage unter den Kantonen (mit Unterstützung SODK), kantonale Fallstudien (*most different systems design*: BE, UR, VD), Analyse der kantonalen Rechtsprechung (227 Urteile 2005-2017)
- eine juristische bzw. politikwissenschaftliche Kontextualisierung der Ergebnisse.

Projektteam

- Prof. Dr. Kurt Pärli, Lehrstuhl für Soziales Privatrecht, Projektleitung
 - Dr. iur. Anne Meier, Avocate
 - Melanie Studer, Anwältin, Doktorandin im Rahmen des Projekts
 - mit Anita Zimmermann, Marion Ruch (Hilfsassistentinnen)

 - PD Dr. Gesine Fuchs, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Politikwissenschaftlerin
 - mit Marianne Müller, Dr. des. Alan Canonica und Marina Abbas (wissenschaftliche Mitarbeitende)
- Expertise aus Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie

Publikationen

- Melanie Studer/Kurt Pärli, The Duty to Work as a Precondition for Human Dignity, in: Eleveld/Kampen/Arts, Welfare to Work in Contemporary European Welfare States (Januar 2020).
- Melanie Studer, Recht auf Hilfe in Notlagen und Geisteshaltung, SZS 6/2019 (demnächst).
- Anne Meier/Kurt Pärli, Intégration par le travail dans l'aide sociale: incertitudes sur la qualification des rapports juridiques et risques pour les bénéficiaires „activés“, Jusletter 3. Juni 2019.
- Gesine Fuchs: Sozialpolitische Wirkungen von „Workfare“ im Wohlfahrtsstaat. Zentrum für Europäische Geschlechterstudien (ZEUGS) – Working Paper No. 10|2018.
- Anne Meier/Kurt Pärli, Sozialversicherungsrechtliche Fragen bei Beschäftigungsverhältnissen unter sozialhilferechtlichen Bedingungen, SZS 1/2018, 4-39.
- Kurt Pärli/Gesine Fuchs/Melanie Studer/Anne Meier, Rechtlich unklare Beschäftigungsverhältnisse für Sozialhilfeempfänger, ZESO 1/2018, 22-23.
- Anne Meier/Melanie Studer, Commentaire de l'ATF 142 I 1, Jusletter, 14. November 2016 2016, 1-18.
- Melanie Studer/Kurt Pärli, BGE 142 I 1: Sozialhilferechtliche Beschäftigungsprogramme zwischen Existenzsicherung, Subsidiarität, Zumutbarkeit und Sanktion, AJP 10/2016, 1385-1394.

Jüngste Veranstaltungen (Vorträge und Konferenzen)

- **12. September 2019:** Teilnahme an der „Future of Work“ Konferenz der Soziologischen Gesellschaft Schweiz, Neuchâtel.
- **4.-8. September 2019:** Gesine Fuchs nahm an der General Conference of the ECPR an der Universität Wrocław teil und präsentierte ein Paper zum Thema “Judicial Activism and Policy Impacts of the Courts”.
- **30. April 2019:** Das Forschungsteam präsentiert und diskutiert seine Resultate und (vorläufigen) Empfehlungen einem interessierten Fachpublikum anlässlich einer Informationsveranstaltung in Bern.
- **24. April 2019:** Gesine Fuchs referiert zu „Challenging ‚work‘ for welfare recipients in Swiss Courts”, ILPC 2019 Conference “Fragmenations and Solidarities”, Wien.
- **8. Februar 2019:** Gesine Fuchs referiert zu „Rechtliche Regulierung der sozialhilferechtlichen Beschäftigungsverhältnisse“ beim „Marktplatz“ des Sozial-BeratungsZentrum Hochdorf/Sursee.
- **17. Januar 2019:** Anne Meier hält eine Referat „Le travail dans le contexte de l’aide sociale“ bei der „Ligue suisse des droits de l’Homme“, Genf.
- **13.-15. September 2018:** Abschaffung des Rechts? (4. Tagung der deutschsprachigen rechtssoziologischen Vereinigungen, Universität Basel).
- **22.-25. August 2018:** Gesine Fuchs präsentiert an der “General Conference of the European Consortium for Political Research” in Hamburg, ein Paper zu “Legal Mobilization of welfare recipients in Switzerland and implicit policy making of the courts”.
- **26.– 28. Juni 2018:** Melanie Studer nimmt an der „Welfare Conditinality Conference“ in York teil und präsentiert einen von ihr und Kurt Pärli verfassten Artikel.

Siehe komplette Liste auf: www.thirdlabourmarket.ch → Aktivitäten → Veranstaltungen

Inhalt

- 1 Vorgeschichte, Entstehung und Methode des Projekts
 - 2 Ergebnisse und Herleitung Empfehlungen:
 - A. Rechtlicher Rahmen (kantonale Gesetze)
 - B. Verbreitung und Rechtsbeziehungen (Kantonsumfrage)
 - C. Subsidiaritätsprinzip (Einblick in die Dissertation)
 - D. Qualifikation der Rechtsbeziehung als Arbeitsvertrag
 - E. Wirkungen: Evaluation und Steuerung
 - 3 Schlussfolgerungen, Empfehlungen, Ausblick
 - 4 Diskussion
-

A. Rechtlicher Rahmen – Analyse kantonale Rechtsgrundlagen

- 1) Regelungsvielfalt ist erheblich; Beschäftigungsprogramme werden aber in 17 Gesetzen erwähnt; alle kantonalen Gesetze sehen Pflichten und Sanktionen vor.
- 2) Die Regelungsdichte in Bezug auf Beschäftigungsprogramme ist tendenziell tief.
- 3) Doppeltes Unterordnungsverhältnis in der durch die Programme geschaffenen Dreiecksbeziehung: Staat – Klient_in – Programmorganisation
- 4) SKOS-Richtlinien mit einigen Grundsätzen, aber nicht verbindliches Gesetz und verbleibender Spielraum

→ Viele Fragen werden nicht beantwortet: Art des Rechtsverhältnisses, Sozialversicherungspflicht, konkrete Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses, Teilnahmepflicht

B. Rechtsbeziehungen

Bestehende Programmtypen

1. **Abklärung** (strukturierte Situationsanalyse zur Arbeitsmarktfähigkeit* und zu Wiedereingliederungschancen, Empfehlungen für die Integrationsplanung)
2. **Vermittlung** in den ersten Arbeitsmarkt
3. **Qualifizierung** (zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit)
4. **sowie Teilhabe-Programme** (bei denen vorhandene Arbeits(markt)-fähigkeiten erhalten bleiben und weiterentwickelt werden sowie die persönliche Situation stabilisiert wird).

Unsere Kantonsumfrage: in 22 Kantonen gibt es mind. 3 von 4 Arten von Integrationsprogrammen (Abklärung, Vermittlung, Qualifikation, soziale Teilhabe)

* **einschliesslich gesundheitlicher Aspekte**

Beziehungen im Dreieck

Basis 68 Programme Kantonsumfrage 2017

Klient*innen

Sozdienst wählt aus 32%

KI* wählt aus 25%

Verfügung 57%

Integrationsvereinbarung 40%

Einsatzplan 38%

Betriebsreglement 32%

Arbeitsvertrag 21%

Integrationsvereinbarung 7%

Entschädigung

IZU 41%

Teillohn 18%

Mindestlohn 4%

Nichts 6%

K. A. 25%

Sozialdienste

Leistungsvereinbarung 37%

Verträge 34%

Verfügung 25%

Programme

C. Subsidiaritätsprinzip

Allgemeines

Sozialhilfe und Nothilfe (Art. 12 BV) werden gewährt

«wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann, und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.»

3 Aspekte :

- **(zumutbare) Selbsthilfe** (inkl. vorrangige Eigenmittel)
- Leistungsverpflichtungen Dritter (z.B. ALV, IV)
- Freiwillige Leistungen Dritter (z.B. Geschenke)

C. Subsidiaritätsprinzip aktuelle Konzeption betr. Beschäftigungsprogramme I

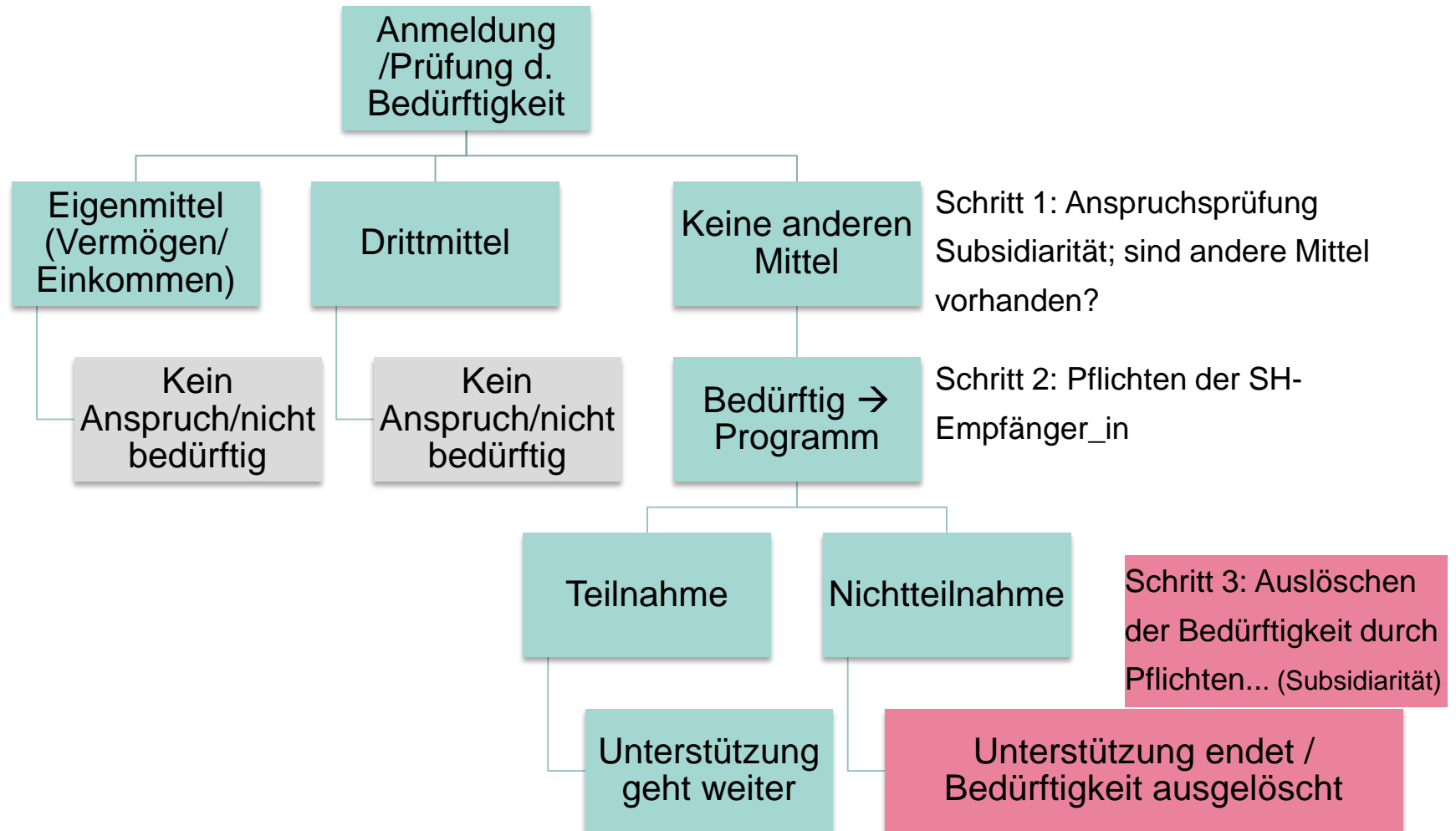
BGE 130 I 71, BGE 139 I 218, BGE 142 I 1:

Verpflichtung eine zumutbare Arbeit anzunehmen, zumutbar ist grundsätzlich auch ein Beschäftigungsprogramm.

Hat die betroffene Person die Möglichkeit, die Stelle jederzeit anzutreten und ermöglicht ihr die Teilnahme ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen, können die finanziellen Unterstützungsleistungen für die vorgesehene Dauer des Einsatzes vollständig eingestellt werden (Testarbeitsplätze im Kanton Bern)

→ Wer den Einsatz in einem (entlohnten, vgl. BGE 142 I 1) Beschäftigungsprogramm ablehnt, *wäre* in der Lage sich selbst zu helfen und daher nicht anspruchsberechtigt (keine Sozialhilfe, keine Nothilfe nach Art. 12 BV)

C. Subsidiaritätsprinzip aktuelle Konzeption II



C. Subsidiaritätsprinzip

Einführung weiterer Anspruchsvoraussetzungen

- Beispiele aus der Rechtsprechung:
 - Sozialhilfe wird erst nach erfolgtem «**Tatbeweis**» in Form eines Arbeitseinsatzes in einem Beschäftigungsprogramm ausbezahlt (VerwG SO, Urteil WBES.2017.128 v. 22.05.2017, E. 2.2.)
 - ohne Unterlagen zum **Gesundheitszustand** (aus IV-Verfahren) könne nicht entschieden werden «ob der Betroffene einer den Anspruch auf Sozialhilfe ausschliessenden Arbeit nachgehen könnte». Eine Leistungseinstellung aus diesen Gründen sei nicht unhaltbar (BGer 8C_884/2012, E. 4.2.* nächste Folie) ähnlich: VerwG TG, TVR 2010 Nr. 18 v. 30.06.2010 (Einstellung wegen fehlender Unterlagen zur Erwerbsfähigkeit)
 - **Fehlender Arbeitswille** kann zur Einstellung der Sozial- und Nothilfe führen, VerwG FR, Urteil 605 2015 134/135 v. 06.07.2015: (Person wurde wegen gekürzten ALE bedürftig)
 - Kein Anspruch auf Nothilfe hat, wer mit einer geänderten **Geisteshaltung** in der Lage wäre für sich selber zu sorgen (BGer 8C_850/2018)

BGer 8C_884/2012

4.2 Die Auffassung der Vorinstanz ist nicht offensichtlich unhaltbar. Nach Art. 3 SHG gilt als bedürftig, wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Nach dem insbesondere in Art. 5 SHG verankerten Grundsatz der Subsidiarität ist Sozialhilfe erst dann auszurichten, wenn die persönliche Notlage weder durch Bemühungen des Ansprechers noch durch Beizug Dritter behoben werden kann. **Um dies beurteilen zu können, ist die Behörde nicht nur auf genaue Angaben zu den finanziellen Verhältnissen, sondern auch des Gesundheitszustandes angewiesen. Nur so kann sie entscheiden, ob der Betroffene einer den Anspruch auf Sozialhilfe ausschliessenden Arbeit nachgehen könnte und gegebenenfalls, was für eine Tätigkeit von ihm aus gesundheitlichen Gründen verlangt werden kann.** Vom Beschwerdeführer als Sozialhilfeempfänger ist daher die Bereitschaft zu erwarten, Aufschluss über seine gesundheitliche Situation zu geben. Er kann die Ermittlungen der Sozialbehörde nicht einschränken oder auf bestimmte Informationsquellen beschränken. Dementsprechend sieht Art. 24 Abs. 4 SHG vor, dass der zuständige Sozialdienst die um Sozialhilfe ersuchende Person eine Vollmacht unterzeichnen lassen kann, die ihn unter anderem berechtigt, bei den Sozialversicherungen die nötigen Informationen einzuholen. Wird wie im vorliegenden Fall trotz wiederholter Aufforderung den berechtigten Anliegen der Verwaltung nicht Folge geleistet, muss der behauptete Anspruch als nicht ausgewiesen gelten, womit die beantragten Leistungen nicht zugesprochen werden können (Art. 5 Abs. 2 SHG) oder, bei bereits laufenden Leistungen, deren Einstellung zu veranlassen ist.

C. Subsidiaritätsprinzip Einsatz als Sanktion

- Bundesgericht (BGE 142 I 1, E. 7.2.6); Massnahme gegen «renitente» SH-Empfänger_in :
 - «Immerhin stünde es der Beschwerdegegnerin offen, ihr Beschäftigungsprogramm im Umfang der Sozialhilfe oder zumindest der Nothilfe zu entgelten. Diesfalls könnte sie sich auf die obgenannte Rechtsprechung stützen.» (BGE 130 I 71, BGE 139 I 218)
- Kantonale Praxis
 - Urteil VerwG ZH: VB.2017.00509 v. 11.06.2018: zunächst tieferer Lohn, Teilnahme weiter verweigert; Berechnung Lohn als Tagessatz, der exakt der (gesamten) Unterstützung entspricht → keine Unterstützungsleistungen mehr.
- Trifft ganze Unterstützungseinheit
 - Urteil VerwG BE: 200 16 361 v. 22.09.2016: Falls weiter an Frau und Kinder SH-geleistet würde, könnte Ehemann von der Sozialhilfe «(mit)profitieren».

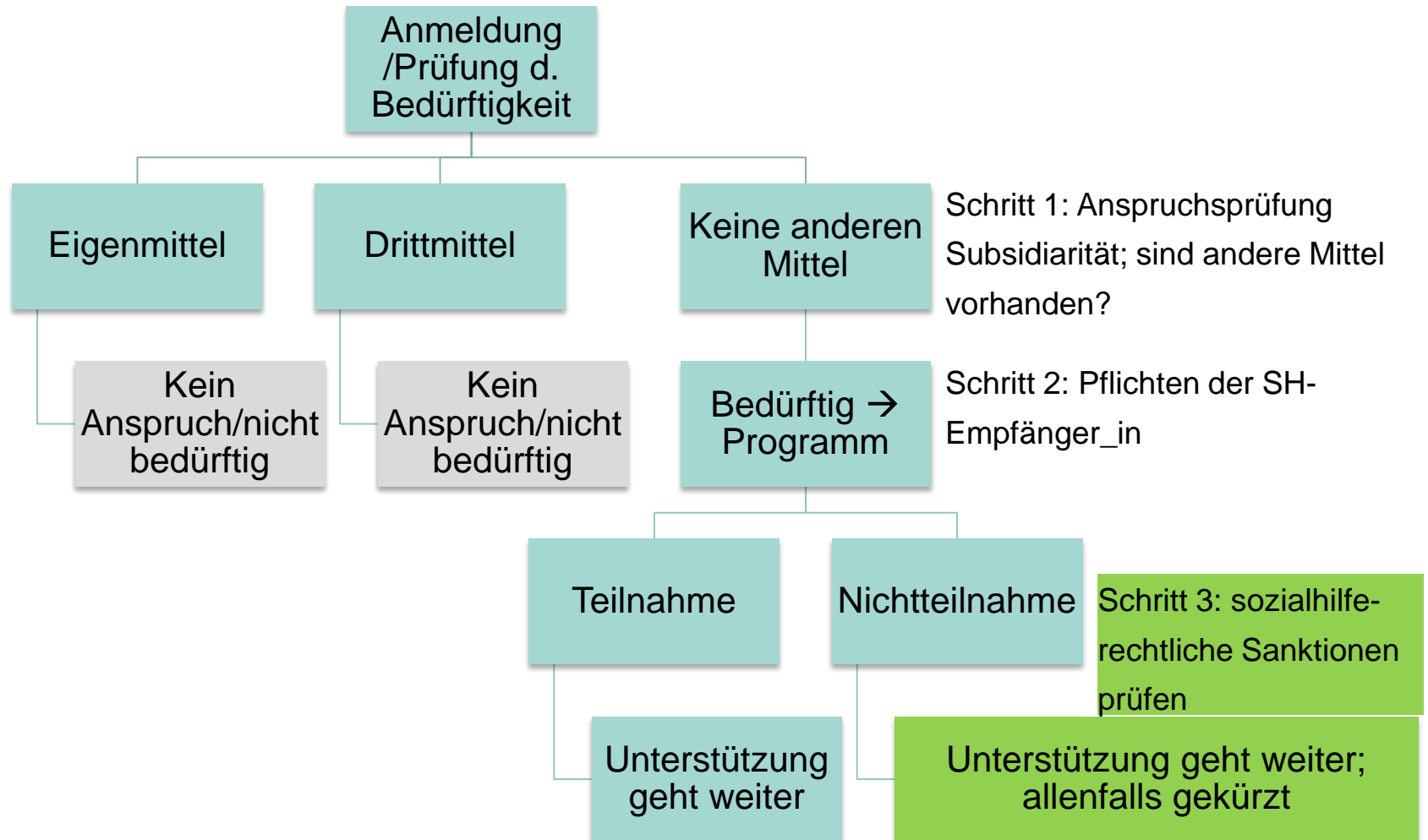
C. Subsidiaritätsprinzip

Konflikte mit den Grund- und Menschenrechten

- Menschenwürde (Art. 7 BV; Grundprinzip der Sozialhilfe)
 - minimale Dispositionsfreiheit ist auch Sozialhilfeempfänger_innen zuzugestehen.
 - Eigenverantwortung und das ideale Menschenbild der Arbeitswilligen darf nicht überstrapaziert werden.
 - Auch wer nichts leistet ist als Teil der Menschheit anzusehen und hat daher Anspruch auf das universell geltende Recht.
 - Aus diesem universell geltenden Recht ergibt sich ein Anspruch auf (minimale) Leistungen.
- Zwangsarbeitsverbot (Art. 4 EMRK)
 - Je höher die in Aussicht gestellten negativen Folgen einer Ablehnung eines Arbeitsplatzes, desto wahrscheinlicher ein Konflikt mit dem Zwangsarbeitsverbot.
 - Eine «Ausstiegsmöglichkeit» aus einem Arbeitsverhältnis muss stets geboten werden; diese kann nicht in einer «unwürdigen Bettelexistenz» bestehen → ein Minimum an Leistungen ist stets zu gewähren.

C. Subsidiaritätsprinzip

Neue Konzeption



C. Subsidiaritätsprinzip

Folgen der neuen Konzeption

- Wird eine Arbeit in einem Beschäftigungsprogramm nicht angenommen, können die Sozialhilfeleistungen **befristet und verhältnismässig gekürzt** werden, aber unter keinen Umständen können bei bestehender Bedürftigkeit alle Hilfeleistungen eingestellt werden (Sozial- und Nothilfe)
- Eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen ist (rechtsstaatlich) stringent zu Begründen.
- D.h. sowohl die Weisung zur Teilnahme an einem Programm als auch die Kürzung benötigen:
 - Gesetzliche Grundlage
 - (mit dem Zweck der SH-vereinbares) Öffentliches Interesse
 - Verhältnismässigkeit
 - Eignet sich die Massnahme zur Erreichung des Ziels? (z.B. die Reintegration in den 1. Arbeitsmarkt)
 - Ist die Massnahme erforderlich (mildere Massnahme?)
 - Ist die Massnahme zumutbar?

C. Subsidiaritätsprinzip

Subsidiarität und «Zumutbare Arbeit»

- Zumutbarkeit hat in Berücksichtigung von grundrechtlich geschützten Betätigungsfeldern konkretisiert zu werden.
- Zur Zeit sind die Konturen dessen, was zumutbar ist und unklar... Gem. Bger:
 - «grundsätzlich zumutbar»
 - Abwegig, dass Grundrechte berührt sein könnten
 - «grundsätzlich keine Zwangsarbeit»
 - Auch die Arbeitsbedingungen und Ziele eines Programms werden kaum geprüft.
- Gesundheit, Betreuungsaufgaben derzeit die einzig (mehr oder weniger) akzeptierten Schranken
- Zusätzlich müssten systematisch berücksichtigt werden: Fähigkeiten, Stärken, Schwächen, Arbeitsbedingungen, Meinung/Wünsche

Inhalt

- 1 Vorgeschichte, Entstehung und Methode des Projekts

- 2 Ergebnisse und Herleitung Empfehlungen:
 - A. Rechtlicher Rahmen (kantonale Gesetze)
 - B. Verbreitung und Rechtsbeziehungen (Kantonsumfrage)
 - C. Subsidiaritätsprinzip (Einblick in die Dissertation)
 - D. Qualifikation der Rechtsbeziehung als Arbeitsvertrag
 - E. Wirkungen: Evaluation und Steuerung

- 3 Vertiefung "Gesundheitliche Aspekte"

- 4 Diskussion

3. Vertiefung "Gesundheitliche Aspekte"

- 2014 Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in 13 Städten:
 - 63 % der Langzeitbezüger_innen in der Sozialhilfe haben eine ärztlich bescheinigte gesundheitliche Beeinträchtigung (ein Drittel physische Beeinträchtigung, knapp 20 % Suchtproblematik, 41.6 % haben eine psychische Beeinträchtigung, 4 % leiden unter den Folgen eines Unfalls)
- Mögliche Gründe:
 - Wechselwirkungen mit den Voraussetzungen für den Bezug einer IV-Rente
 - IV-Grad unter 40% = keine IV-Rente trotz gesundheitlich bedingter Erwerbseinbusse, bei tiefen Einkommen führt dies zu teilweiser Sozialhilfeabhängigkeit
 - "Harte/härtere" Linie gegenüber psychischen und unklaren Beschwerden in der IV

Rechtsprechung zu gesundheitlichen Aspekten der zumutbaren Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen

Bundesgericht:

- Gesundheitliche Gründe können gegen einen Einsatz in einem Programm sprechen (BGE 142 I 1, E. 6; BGE 139 I 218, E. 4.4; Urteil BGer 8C_536/2015 v. 22.12.2015, E. 2.1)
- In BGE 142 I 1, E. 6 wird bezüglich des Beweises der gesundheitlichen Hinderungsgründe offengelassen, ob Berichte des Regionalen Ärztlichen Dienstes der IV (RAD), die im Auftrag der Sozialhilfebehörde erstellt werden, eine grössere Beweiskraft habe als dieselben Berichte im Verfahren der IV
- Weiter erwähnt das Bundesgericht, eine Arbeit in einem Programm sei zumutbar, ein erhöhtes Unfallrisiko seien nicht erstellt (Urteil BGer 8C_156/2007 v. 11.04.2008, E. 6.5)
- Die Überforderung einer Person am angebotenen Einsatzplatz ist e contrario zur Unterforderung generell ein Grund, der gegen die Zumutbarkeit eines Einsatzes spricht (BGE 139 I 218, E. 4.4.; BGE 130 I 71, E. 5.3)

Rechtsprechung zu gesundheitlichen Aspekten der zumutbaren Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen

Zahlreiche kantonale Urteile, Auswahl:

- Bern. Verwaltungsgerichts - eine 100 % Arbeitsunfähigkeit belegt nicht zugleich auch eine Unfähigkeit, eine Integrationsleistung im Rahmen der sozialhilferechtlichen Unterstützung – allenfalls auch in einem Beschäftigungsprogramm – zu leisten (VerwG BE, Urteil 200.2014.1143 v. 27.03.2015)
- Verwaltungsgericht Thurgau: Eine (ärztlich attestierte) «Unfähigkeit, unter den Bedingungen des freien Marktes zu funktionieren» belege gerade, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, dass die Weisung zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm folgerichtig sei, da diese gerade nicht nach den Bedingungen des freien Marktes funktionieren. Nach Scheitern des Programms – aufgrund des «nicht tolerierbaren Verhaltens» der Beschwerdeführerin, wurde die Unterstützung eingestellt (VerwG TG, TVR 2005 Nr. 35 v. 16.02.2005)

Rechtsprechung zu gesundheitlichen Aspekten der zumutbaren Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen

Zahlreiche kantonale Urteile, Auswahl (Fortsetzung)

- Auch einer stark drogen- und alkoholabhängigen Person wurde (gesundheitlich) wurde im Kanton Aargau zugemutet, dass im Rahmen der bestehenden Arbeitsfähigkeit von 50 % Weisungen befolgt werden und auch an Beschäftigungsprogrammen teilgenommen werde (VerwG AG Urteil WBE.2006.319 v. 29.03.2007)
- Ähnlich wurde in Freiburg einer alkoholabhängigen Person beschieden, sie habe noch einen gewissen Handlungsspielraum, sei doch ihre Alkoholabhängigkeit und deren invalidisierende Wirkung noch nicht ärztlich belegt. Der Alkoholismus des Beschwerdeführers wurde jedoch als Grund für die bisher gescheiterten Integrationsversuche ausgemacht. Eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen in Folge eines erneuten Misserfolgs wurde damit begründet (KG FR Urteil 605 2014 241 v. 19.09.2014).

Rechtsprechung zu gesundheitlichen Aspekten der zumutbaren Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen

Zahlreiche kantonale Urteile, Auswahl (Fortsetzung):

- Arztzeugnisse der Hausärzt_innen der Sozialhilfeempfänger_innen werden als Zeugnisse mit wenig Aussagekraft beurteilt. Eingereichte Zeugnisse haben fundiert zu sein und geeignet die generelle Weigerung des Sozialhilfeempfängers an einem Programm teilzunehmen zu «überstrahlen» (Kantonsgericht Freiburg, Urteile 605 2016 273 v. 10.11.2017 und 605 2016 158/159 v. 23.03.2017)

Rechtsprechung zu gesundheitlichen Aspekten der zumutbaren Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen

Zahlreiche kantonale Urteile, Auswahl (Fortsetzung):

- Im Kanton Graubünden wurde festgehalten, eine drogenabhängige Person komme den ihr zumutbaren Minderungspflichten nach, indem sie an einem Methadonprogramm teilnehme, sich psychotherapeutische behandeln lass und Psychopharmaka einnehme. Eine sechsmonatige Drogenabstinenz zu fordern, damit eine Anmeldung bei der IV erfolgen könnte, könne **hingegen nicht gefordert werden** (VerwG GR Urteil U 09 14 v. 19.05.2009)

4. Diskussion

- Zumutbarkeit von Arbeit in Beschäftigungsprogrammen unter den Bedingungen im Allgemeinen?
- Zulässigkeit der Sanktion "Totalentzug" durch den "Subsidiaritätstrick"?
- Welche Schranken sind im sozialhilferechtlichen Kontext hinsichtlich der gesundheitlichen Zumutbarkeit der Arbeit und der Arbeit in Beschäftigungsprogrammen zu beachten?



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen und Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung.

office-paerli-ius@unibas.ch: Weiter führende Informationen: www.thirdlabourmarket.ch